

Vorlesung Strafrecht I: Allgemeiner Teil des StGB

Stichworte

§ 5 Die Schuld

I Unrecht und Schuld

Auf Stufe von TB und RW geht es um Unrechtsbegründung bzw. Unrechtsausschluss, auf Stufe der Schuld um schuldhaftige Verwirklichung eben dieses Unrechts. Strafe setzt persönlichen Vorwurf an Täter voraus, für sein Handeln verantwortlich zu sein → Schuld = Unwerturteil über Täter (tbm und rw Handlung = Unwerturteil über Tat)

Strafbegründungsschuld als Element strafrechtlicher Haftung (↔ Strafzumessungsschuld bzw. Verschulden i.S.v. Art. 47).

II Schuldausschluss

Keine positive Feststellung der Schuld, sondern Feststellung des Ausschlusses (negativ).
3 Schuldausschlussgründe

1. Schuldunfähigkeit

Schuldfähigkeit = Einsichtsfähigkeit + Bestimmungs-/Steuerungsfähigkeit (vgl. Art. 19 I; explizit Art. 11 II JStG)

a) Schuldunfähigkeit infolge jugendlichen Alters

Kinder unter 10 J fallen nicht unter Strafgesetz (vgl. Art. 3 I JStG). Auf Kinder und Jugendliche zwischen 10. und 18. Altersjahr findet Jugendstrafgesetz Anwendung. Personen über 18 J gelten als strafmündig → Erwachsenenstrafrecht, dabei aber Art. 61 beachten (Massnahmen für junge Erwachsene)

b) Gründe der Schuldunfähigkeit nach Art. 19

aa) Psychiatrisch-normative Methode

Obwohl die schwere psychische Störung (wie Geisteskrankheit, Schwachsinn oder schwere Störung des Bewusstseins) als Grund fehlender Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit in Art. 19 I nicht mehr erscheint, ist sie nach wie vor verlangt: psychischer Defektzustand mit der Folge fehlender Normeinsicht oder fehlender Normbefolgungsfähigkeit.

bb) Schwere psychische Störungen

3 Formen:

(1) Psychosen = eigentliche Geisteskrankheiten; exogene Psychosen auf äussere Einwirkung zurückzuführen, endogene haben Ursache im Organismus selber

(2) Schwere Intelligenzmängel

(3) Schwere Bewusstseinsstörung, v.a. Affekte, Dämmerzustände und Bewusstseinsstörungen durch Intoxikationen

cc) Wirkung der Defektzustände

Defektzustände schliessen Schuldfähigkeit nicht per se aus, sondern nur, wenn sie Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit tatsächlich verunmöglichen.

3 Präzisierungen zur Schuldfähigkeit:

(1) Sachlich: Unrechtseinsicht und Steuerungsfähigkeit auf die konkrete Straftat zu beziehen

(2) Zeitlich: Schuldunfähigkeit im Zeitpunkt der Tatbegehung verlangt (vorbehältlich Art. 19 IV und Art. 263)

(3) Persönlich: Bei mehreren Tagbeteiligten Schuldunfähigkeit einzeln feststellen → besonderes persönliches Merkmal i.S.v. Art. 27

c) Exkurs: Verminderte Schuldfähigkeit (Art. 19 II)

Kein Ausschluss, sondern nur Verminderung der Schuldfähigkeit (z.B. wegen geringerem Schweregrad der psychischen Störung). Art. 19 II als Frage der Strafzumessung → Abstufung der Rechtsfolgen nach Ausmass, in dem Normeinsicht oder Normbefolgung erschwert war.

d) Rechtsfolgen des Schuldausschlusses/der Schuldminderung

Bei Schuldausschluss → Freispruch

Bei verminderter Schuldfähigkeit → Strafmilderung nach Art. 48a

e) Feststellung ausgeschlossener/verminderter Schuldfähigkeit

Bei Zweifeln an voller Schuldfähigkeit Anordnung einer sachverständigen Begutachtung gemäss Art. 20: Sachverständiger als Beweismittel; bei ernsthaftem Anlass zu Zweifel Anspruch auf Begutachtung.

Freie Würdigung des Gutachtens durch Gericht, aber in Fachfragen triftige Gründe für Abweichung nötig.

f) Verschuldete Herbeiführung ausgeschlossener oder verminderter Schuldfähigkeit

aa) Das Problem

Anwendung von Art. 19 I und II problematisch, wenn Täter für Defektzustand (= Zustand ausgeschlossener oder herabgesetzter Schuldfähigkeit) selber verantwortlich ist.

bb) Die Regelung von Art. 19 IV: Actio libera in causa

Anwendung von Art. 19 I-III bei actio libera in causa (im Ursprung, aber nicht in der Ausführung freie Handlung) ausgeschlossen. Praktische Bedeutung v.a. nach Einnahme von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten.

Vorsätzlich Form der a.l.i.c.: → 3-facher Vorsatz

(1) vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit

(2) mit Vorsatz späterer Tatbegehung

(3) vorsätzliche Begehung der Tat selber

Fahrlässige Form der a.l.i.c. Wenn bei einem dieser 3 Punkte der Vorsatz fehlt.

2 Hauptfälle:

- Begehung einer Vorsatztat im Zustand ausgeschlossener/verminderter Schuldfähigkeit, ohne dies vorher geplant zu haben (Achtung: Stratenwerth behandelt dies als Fall der vorsätzlichen a.l.i.c, AT I⁴, § 11 N 35; nicht h.L.);
- Begehung einer Fahrlässigkeitstat im Zustand ausgeschlossener/verminderter Schuldfähigkeit

Wirkung der a.l.i.c.: Ausschluss/Verminderung der Schuldfähigkeit bleibt unberücksichtigt, T wird bestraft, als ob voll schuldfähig.

cc) Abgrenzung zu Art. 263

War spätere Tatbegehung für T im Zeitpunkt der Herbeiführung ausgeschlossener Schuldfähigkeit nicht voraussehbar, fällt Art. 19 IV ausser Betracht → Art. 263 greift als Sondernorm.

2. Verbotsirrtum (Art. 21)

a) Grundlagen

Vorsatztheorie ↔ Schuldtheorie → Schuldtheorie durchgesetzt: Bewusstsein der RW = selbständige Voraussetzung der Schuld, nicht Bestandteil des Vorsatzes

Bei Sachverhaltsirrtum (SI) ist Möglichkeit zur Unrechtseinsicht zum vornherein ausgeschlossen, weil T gar nichts Unrechtes tun will → Vorsatz entfällt

Bei Verbotsirrtum (VI) fehlt Unrechtsbewusstsein trotz Kenntnis aller Tatumstände. T handelt mit Wissen und Willen, meint aber, er tue nichts Unrechtes → Vorsatz bleibt bestehen.

Jeder SI führt zwingend zu einem VI, deshalb SI immer vor VI prüfen! (Was bei korrektem Prüfungsaufbau ohnehin geschieht: Subj. TB wird vor Ebene der Schuld geprüft).

b) Das Unrechtsbewusstsein

= Voraussetzung jeden Schuldvorwurfs. Entlastung im Mass der entschuldbaren Rechtsunkenntnis. D.h. der unvermeidbare I über die RW führt zu Schuldausschluss, der problemlos vermeidbare I lässt Schuldvorwurf unberührt, im Zwischenbereich Schuldminde- rung.

2 Präzisierungen:

(1) T muss nicht um Strafbarkeit seines Verhaltens wissen, Kenntnis des Widerspruchs zu rechtlichen Normen genügt.

(2) Bewusstsein der Sittenwidrigkeit genügt nicht.

Subsumtionsirrtum kann zu einem VI führen und beachtlich werden, wenn T als Folge des Irrtums davon ausgeht, Verhalten sei nicht verboten.

c) Arten des Verbotsirrtums

Nochmals Definition des VI: Fehlen des Unrechtsbewusstseins trotz Kenntnis des unrechtsbegründenden Sachverhalts.

2 Arten: Direkter und indirekter VI. Bei direktem VI fehlt T Bewusstsein, rechtliche Normen zu verletzen bzw. er meint, Verhalten sei rechtlich erlaubt. Beim indirekten VI hält T Verhalten irrigerweise durch Rf-Grund für gedeckt, den es gar nicht oder nicht im angenommenen Umfang gibt.

d) Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums

1. Schritt: Fehlt Unrechtsbewusstsein tatsächlich oder nur behauptet? Bei blosser Schutzbehauptung kein VI.

2. Schritt: Vorwerfbarkeit des fehlenden Unrechtsbewusstseins? Art. 21 vom BGer nur zurückhaltend angewandt. Danach keine Vorwerfbarkeit, wenn Irrtum auf Tatsachen beruht, durch die sich auch ein gewissenhafter Mensch hätte in die Irre führen lassen.

4 Fallgruppen zu vermeidbarem VI:

- T zweifelt selber an Rechtmässigkeit seines Verhaltens
- T hätte zweifeln müssen wegen Hinweis der Behörde
- T kümmert sich nicht um rechtliche Normen, obwohl er weiss, dass er sich in rechtlich normiertem Gebiet bewegt
- schwerwiegender Verstoss gegen grundlegende soziale Normen

Vom BGer anerkannte zureichende Gründe der Unvermeidbarkeit:

- irreführende Belehrung durch zuständige Behörde
- früherer gerichtlicher Freispruch wegen des gleichen Verhaltens
- völlig unklare gesetzliche Regelung
- Herkunft aus einem anderen Rechts- und Kulturkreis

e) Rechtsfolgen des Verbotsirrtums

VI unvermeidbar → Freispruch wegen fehlender Schuldhaftigkeit

VI vermeidbar → Strafmilderung (nach Massgabe des Grades der Vermeidbarkeit) gemäss Art. 48a

3. Unzumutbarkeit von normgemäsem Verhalten

a) Entschuldigender Notstand (Art. 18)

aa) Unterschiede zum rechtfertigenden Notstand

T handelt nicht schuldhaft bei Unzumutbarkeit, das RG preiszugeben (nur Preisgabe hochwertiger RG i.S.v. Art. 18 I ist nicht zumutbar). Rangverhältnis der kollidierenden Interessen: Rang der beteiligten RG, Schwere des konkreten Eingriffs, Grösse der drohenden Gefahr → gerettetes RG muss mind. so wertvoll sein wie das verletzte.

Entsch. und nicht rf. Notstand bei Gleichwertigkeit oder nicht wesentlicher Höherwertigkeit des gewährten Interesses.

bb) Gefahrtragungspflichten

Modifikation der Interessenabwägung in 2 Fällen:

α) Bestimmte Berufe o. soziale Rollen: höhere soziale Risiken sind in Kauf zu nehmen (z.B. Polizisten, Feuerwehrleute, Bergführer), Berufung auf entsch. Notstand nur in Grenzfällen (wie sicherer Tod).

Dasselbe bei sog. Beschützergarantenstellung (z.B. im Verhältnis Eltern – Kind).

β) Selbst verschuldete, vorhersehbare Notstandslage: Hinnahme der Gefahr vorbehältlich des sicheren Todes.

cc) Rettungswille

Wissen um subjektive Zwangslage, ansonsten uneingeschränkt strafbar.

dd) Notstandshilfe

Grundgedanke der Unzumutbarkeit → entschuldigende Notstandshilfe an sich nur, wenn sich Helfer in gleicher Zwangslage befindet, wie derjenige, dem er hilft. Zweifelhafte aber, ob Art. 18 so einschränkbar.

Rechtsfolgen des entsch. Notstands:

Preisgabe des gefährdeten RG zumutbar → Strafmilderung gemäss Art. 18 I

Preisgabe des gefährdeten RG nicht zumutbar → Freispruch gemäss Art. 18 II

b) Notwehrexzess = entschuldbare Notwehr (Art. 16)

2 Formen des Notwehrexzesses: Intensiver und extensiver

Intensiver E.: Notwehrsituation obj. und subj. gegeben, aber Abwehrhandlung bez. Intensität unangemessen → Tat bleibt rw, aber geminderte Schuld und deshalb Strafmilderung.

Extensiver E.: T überschreitet zeitliche Grenzen der Notwehr: Übt sie zu früh oder zu spät → nicht von Art. 16 I erfasst.

Wenn intensiver E. und zudem entschuldbare Aufregung oder Bestürzung über Angriff (nur bei sog. asthenischen Affekten wie Angst, Verzweiflung etc.) → Schuldabschluss und Freispruch gemäss Art. 16 II.

4. Irrige Annahme der schuldausschliessenden Sachlage

BGer wendet Art. 13 an → nicht sachgerecht, da Vorsatz von diesem Irrtum unberührt bleibt. Vorzuziehen die analoge Anwendung von Art. 21 → Schuldherabsetzung oder Schuldabschluss je nach Vermeidbarkeit des Irrtums.

Fall des Putativnotwehrexzesses: T bildet sich Angriff ein und überschreitet Grenzen der Notwehr → Tat bleibt tbm und rw, wiederum Anwendung von Art. 21.

III Schuldprinzip

1. Hauptbedeutungen

a) Schuldprinzip i.w.S

Schuldprinzip und Erfolgsstrafrecht: Keine strafrechtliche Haftung ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

Ausprägungen: Regelung von Art. 13; i.d.R. höhere Strafraumen von Vorsatz- ggü. Fahrlässigkeitsdelikten.

b) Schuldprinzip i.e.S

Keine Androhung und Verhängung von Strafe ohne Schuld und keine Verhängung von Strafe über Mass der Schuld hinaus.

Heute überwiegende Bedeutung, aber Schuldprinzip i.e.S. setzt Schuldprinzip i.w.S. voraus (kein Unrecht ohne Vorsatz o. Fahrlässigkeit und keine Schuld ohne Unrecht).

2. Verwirklichung

a) Schuldprinzip i.w.S.

Im StGB keine Strafnorm für vorsatzloses und sorgfaltsgemässes Verhalten; Erfolgshaftung beseitigt.

Ausnahmsweise gleiche Strafdrohung für Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikt (z.B. Art. 225, 263). Versuchsstrafe (vgl. Art. 22) muss ggü Vollendungsstrafe stets tiefer sein, ausser Versuchstat wird Vollendungstat im Strafraumen gleich gestellt.

b) Schuldprinzip i.e.S.

Ausdruck in Art. 47 und Art. 106 III → Verschulden als Massprinzip für Strafe.
Weitere Ausprägungen in Art. 16 II, Art. 18 II, Art. 19 I und II, Art. 21 und Art. 27.

Schuldprinzip grds. kein Satz des Verfassungsrechts, aber bei klarer Verletzung i.S.v. Art. 9 BV liegt Willkür vor → insofern Verfassungsrang.

3. Einschränkungen des Schuldprinzips i.e.S.

- Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit: Art. 263 als strafrechtliche Haftung für unverschuldetes Unrecht
- Ausschluss und Verminderung der Schuldfähigkeit (Art. 19 I und II): Wahrung des Grundsatzes „keine Strafe ohne Schuld“ von Auslegung des Defektzustandes abhängig.
- Grundsatz der limitierten Akzessorietät: Art. 27 erlaubt Zurechnung strafbegründender Schuldmerkmale des Täters an Teilnehmer, obwohl sie bei diesem nicht vorliegen (mehr dazu bei Teilnahme).